

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ausserdomleschg

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom 12.11.2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit. **Auftrag**

Art. 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. **Zugehörigkeit zur Landeskirche**

Art. 3

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg ist Teil der Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg. **Zugehörigkeit zur Kirchenregion**

²Sie delegiert je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes in die Regionalversammlung. Pro weiteren 500 Kirchgemeindeglieder ist eine zusätzliche Delegierte aus dem Vorstand oder aus der Gemeinde zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 4

Personelle Zugehörigkeit

Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ausserdomleschg gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Domleschg und Rothenbrunnen an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt in der Kirchgemeinde sind – unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Art. 6

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Pfarramt
4. das Revisorat

Art. 7

Gemeinsame Gemeindeleitung

Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

**Ordentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 9

¹Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder wenn es die Geschäfte erfordern statt.

**Ausserordent-
liche Kirchge-
meindever-
sammlung**

²Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 10

¹Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im „Pöschtl“.

**Einberufung,
Vorbereitung,
Beschlussfä-
higkeit**

²Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu bzw. publiziert sie auf angemessene Weise.

³Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11

Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes.
4. Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses der Kirchgemeinde für das nachfolgende Jahr.
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie allfällige Stellvertretungen.
8. Wahl der Delegierten der Kirchgemeinde in die Kirchenregion.
9. Wahl und Abwahl der Pfarrperson.
10. Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten.
11. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion.
12. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden.
13. Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Art. 12

Beschlussfassung

¹Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

²Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

Art. 13

¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

Auskunftsrecht

²Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 14

¹Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen dem Kirchgemeindevorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Anträge an den Kirchgemeindevorstand

²Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 15

¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Volksinitiative

²Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 16

Zusammensetzung

¹Der Kirchgemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

²Der Präsident/die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst.

³Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

⁴Bei Rücktritten während laufender Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode.

Art. 17

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident/die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18

Zuständigkeit

¹Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

1. Die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung.
2. Den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Die Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat.
4. Die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz.
5. Die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden.

6. Die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben.
7. Die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen.
8. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
9. Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden.
10. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchengemeindearchivs.
11. Den Finanzhaushalt und das Kirchengemeindevermögen.
12. Die Bauten und Liegenschaften.
13. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
14. Die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenregion.
15. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10'000.00 pro Kalenderjahr und über wiederkehrende bis zu Fr. 5'000.00
16. Die Antragsstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates
17. Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen.

4. Das Pfarramt

Art. 19

Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchengemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchengemeinde. **Auftrag**

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

5. Das Revisorat

Art. 20

Zusammensetzung, Aufgabe

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Weitere Mitarbeitende

6.

Art. 21

Angestellte, Freiwillige

Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

7. Finanzen

Art. 22

Finanzierung

Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge
2. Vermögenserträge
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich
5. Beiträge der Landeskirche

8. Schlussbestimmungen

Art. 23

¹Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat am 01.01.2022 in Kraft. **Inkrafttreten**

²Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchgemeindeordnung vom 1.1.2017 aufgehoben.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ausserdomleschg

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin